ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1978,

mit der die Französische Republik ermächtigt wird, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen und künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(78/214/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung des Artikels 115 Absatz 1 des Vertrages, den die französische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaftem am 26. Januar 1978 bei den Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat, um die Genehmigung zu erhalten, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen und künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft erfolgt im Rahmen eines mit Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission vom 30. Dezember 1977 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan [1] eröffneten mengenmäßigen Gemeinschaftszollkontingents.

Da es seit der Eröffnung dieses Gemeinschaftszollkontingents unmöglich ist, eine vollständige Vereinheitlichung der zuvor in den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrregelungen zu erreichen, bringt die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 als Übergangsmaßnahme eine Abweichung von dem Grundsatz des gleichen und ständigen Zugangs aller Einführer zu den Gemeinschaftszollkontingenten und setzt fest, daß die Aufteilung des betreffenden Zollkontingents zunächst auf der Grundlage der zuvor in den Mitgliedstaaten zugelassenen Einfuhrmengen erfolgt und nur schrittweise an die Versorgungserfordernisse der Märkte angepaßt wird.

Daher sind bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents die Quoten der verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend den Versorgungserfordernissen ihrer Märkte unterschiedlich festgesetzt.

Nach den von der französischen Regierung übermittelten Informationen befindet sich der betreffende Bereich der Textilindustrie in ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich in einem schrittweisen Produktionsrückgang und in ständig sinkenden Beschäftigungszahlen äußern.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten ergeben sich weitgehend aus den ungleichen Wettbewerbsbedingungen gegenüber verschiedenen Ländern (unter anderem Taiwan), aufgrund deren diese Länder zu Preisen ausführen können, die unter denen der Hersteller Frankreichs liegen.

Die fraglichen indirekten Einfuhren, die zu den bereits getätigten Einfuhren hinzukämen, drohen diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Derzeit ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Um die tatsächliche Durchführung der genannten handelspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, für einen begrenzten Zeitraum die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den mit Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 1971 [2], insbesondere Artikel 1, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Handschuhen aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen und künstlichen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.02 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 16. Januar 1978 liegt.

[1] ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977.

[2] ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zur Eröffnung von neuen Einfuhrmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse aus Taiwan und spätestens bis 31. Dezember 1978.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP